

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung 2 V / Verfassungsdienst**  
**A-9021 Klagenfurt**

**Zahl:** Verf- 1029/2/1996

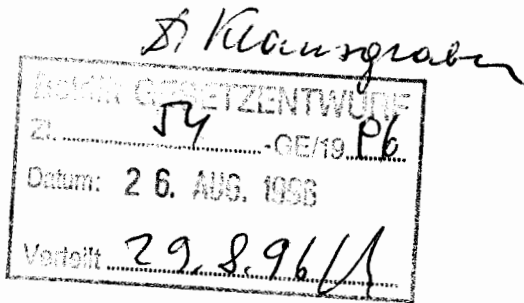
**Auskünfte:** Dr. Glantschnig  
**Telefon:** (0463) 536 - 30204  
**Telefax:** (0463) 536 - 32007

**Betreff:**  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Glücksspielgesetz geändert wird;  
Stellungnahme

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde  
richten und die Geschäftszahl anführen.  
DVR: 0062413

An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN



Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird, übermittelt.

**Anlage**

Klagenfurt, 21. August 1996  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor i. V.:  
DDr. Anderwald

FdRdA:  
*Stawagner*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung 2 V / Verfassungsdienst**  
**A-9021 Klagenfurt**

**Zahl:** Verf- 1029/2/1996

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig

**Telefon:** (0463) 536 - 30204

**Telefax:** (0463) 536 - 32007

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Glücksspielgesetz geändert wird;  
Stellungnahme

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde  
richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das  
Bundesministerium für Finanzen**

**Himmelfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
1015 WIEN**

Zu den mit Schreiben vom 16. Juli 1996, GZ. 26 1100/22-V/14/96, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz geändert werden soll, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Mit der vorgeschlagenen Novelle wird laut den Angaben im Vorblatt zum Gesetzentwurf die Absicht verfolgt, den illegalen Zugang zum österreichischen Glücksspielmarkt zu unterbinden und es soll die Durchsetzbarkeit der bestehenden, den ordnungspolitischen Zielsetzungen des Glücksspielmonopols des Bundes Rechnung tragenden Schutzbestimmungen verbessert werden. Diese Regelungsziele werden durchaus begrüßt und unterstützt.
2. Die mit dem vorgeschlagenen Entwurf geplante Neudefinition des Totos dürfte allerdings nicht voll vom versteinerten Glücksspielbegriff abgedeckt werden und hätte somit einen verfassungswidrigen Eingriff in die Länderkompetenzen zur Folge. Unter Glücksspiele sind nämlich nur solche Spiele zu verstehen, bei denen Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen, während die geplante Neufassung durchaus auch Wetten beispielsweise über den Ausgang eines Sportkampfes erfassen würde, die vorwiegend von der Geschicklichkeit und vom Informationsstand der Wettenden abhängig sind.

Es wird zwar in den Erläuternden Bemerkungen zutreffend darauf hingewiesen, daß jedem in der Zukunft liegenden Ereignis ein zufallsbedingter Unsicherheitsfaktor anhaftet, der insbesondere bei Sportveranstaltungen sehr groß ist (Wetter, Tagesform,

- 2 -

Schiedsrichterleistungen etc). Dieser Unsicherheitsfaktor wird bei einer Verbindung einer Vielzahl von sportlichen Veranstaltungen (Akkumulativ- oder Kombinationswetten) multipliziert, wodurch die Zufallsabhängigkeit des Ausganges der Wette gesteigert wird. In den Erläuterungen wird aber ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß diese Konsequenz erst bei einer Verbindung von "einer Vielzahl von Veranstaltungen" eintritt. Bei Wetten über den Ausgang einiger weniger Wettkämpfe tritt hingegen dieses Zufallsmoment angesichts der von der Geschicklichkeit und vom Wissensstand der Wettenden abhängenden Faktoren in den Hintergrund. Die Zuordnung von Wetten über den Ausgang von mehr als zwei Wettkämpfen zum Totobegriff und damit die Subsummierung unter das Glücksspielwesen, stellt demnach einen Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz der Länder dar.

3. Bedenken zum vorliegenden Gesetzentwurf vorgebracht haben weiters der Österreichische Buchmacherverband, der im vorliegenden Gesetzentwurf die Gefahr des Entzugs der wirtschaftlichen Existenzgrundlage für die österreichischen Buchmacherbetriebe sieht, weil die vorgeschlagenen Regelungen die althergebrachte Kollektivwette den bestehenden Buchmacherbetrieben als bisher unverzichtbares Standbein untersagen würden.
4. Die im neu vorgeschlagenen § 52a vorgesehene Möglichkeit, Zwangsstrafen bis zu S 300.000,-- für die Vollstreckung eines Bescheides nach dem Glücksspielgesetz vorzusehen, stellt eine "abweichende Regelung" von den Verwaltungsverfahrensvorschriften im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG dar. Die "Erforderlichkeit" einer im Verhältnis zur Regelung des § 5 Abs. 3 VVG um das dreißigfache erhöhten Zwangsstrafenrahmens müßte in den Erläuterungen wohl entsprechend begründet werden. Weiters darf darauf hingewiesen werden, daß das Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Bundesgesetzblatt Nr. 53/1991 wiederverlautbart wurde und demnach nicht mehr als "VVG 1950" sondern nur mehr als "VVG" zu zitieren wäre.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 21. August 1996  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor i.V.:  
DDr. Anderwald

FdRdA:

*Bravoguer*